

# Der Vorentwurf zu einem Deutschen Strafgesetzbuch und die Armenpflege



Duncker & Humblot *reprints*



Schriften des deutschen Vereins  
für  
Armenpflege und Wohltätigkeit.

---

Fünfundneunzigstes Heft.

Der Vorentwurf zu einem Deutschen Strafgesetzbuch  
und die Armenpflege.



Leipzig,  
Verlag von Duncker & Humblot.  
1911.

# Der Vorentwurf zu einem Deutschen Strafgesetzbuch und die Armenpflege.

## Inhalt:

- Die Behandlung der Bettler, Landstreicher und Arbeitscheuen. Bericht-  
erstatter: Stadtrat v. Frankenberg und Landesrat Dr. Drechsler.
- Die Versäumung der Unterhaltspflicht. Berichterstatter: Amtsgerichtsrat  
Dr. Friedeberg.
- Die Bestimmungen des Vorentwurfs über Trunkenheit und Trunksucht.  
Berichterstatter: Dr. jur. Volligkeit und Dr. med. Delbrück.

Mit einem Vorworte

von

Landgerichtsdirektor a. D. Dr. Wschrott.



Leipzig,

Verlag von Duncker & Humblot.

1911.

**Alle Rechte vorbehalten.**

## Vorwort.

---

Die Kommission, welche der Staatssekretär des Reichsjustizamts Dr. Nieberding aus Ministerialbeamten und praktischen Juristen unter dem Voritze des preußischen Ministerialdirektors Dr. Lucas berufen hatte, um einen formulierten Vorentwurf zu einem neuen Deutschen Strafgesetzbuch nebst Begründung auszuarbeiten, hat ihre Aufgabe über Erwarten schnell erledigt. Am 1. Mai 1906 war sie zusammengetreten, und bereits Ende Oktober 1909 konnte der Staatssekretär den Vorentwurf veröffentlichen und der öffentlichen Beurteilung unterbreiten. Überaus zahlreiche Stimmen der Wissenschaft und der Praxis haben sich seitdem über den Entwurf geäußert. Auch dem Deutschen Verein für Armenpflege und Wohlthätigkeit liegt es ob, bei dem Interesse, das nicht wenige Bestimmungen des Entwurfs für ihn haben, Stellung dazu zu nehmen.

Bereits auf unserer Versammlung in München im Herbst 1909 wurde auf meinen Antrag der Beschluß gefaßt, eine Kommission von sieben Mitgliedern einzusetzen, um zu den Bestimmungen des bevorstehenden Entwurfs eines neuen Deutschen Strafgesetzbuchs, soweit sie das Armenrecht berühren, Stellung zu nehmen. In der Kommission wurden sodann vom Zentralauschuß gewählt: außer mir die Herren Stadtrat Flesch = Frankfurt a. M., Amtsgerichtsrat Friedeberg = Weikensee, Professor Klumker = Frankfurt a. M., Amtsgerichtsrat Kühne = Berlin, Direktor Lohse = Hamburg, Stadtrat Samter = Charlottenburg. Der Kommission, welche mich zum Vorsitzenden und Amtsgerichtsrat Friedeberg zum Schriftführer wählte, fiel zunächst die Aufgabe zu, ein Arbeitsprogramm aufzustellen und diejenigen Materien des Entwurfs auszufuchen, welche als das Armenrecht — oder richtiger wohl: die Armenpflege — berührend in Behandlung genommen werden sollten.

Den Kreis konnte man enger oder weiter ziehen; denn mehr oder weniger berührt eine große Anzahl von Bestimmungen des Strafgesetzbuchs die Armenpflege. Man denke nur daran, daß bei jeder infolge einer Strafe eintretenden Freiheitsentziehung die Gefahr besteht, daß die Familie des Gefangenen der Armenpflege zur Last fällt. Eine Einschränkung der Freiheitsstrafe durch anderweitige Regelung der Geldstrafe, die darauf zielt, die Fälle einer bei Uneinbringlichkeit der Geldstrafe eintretenden subsidiären Freiheitsstrafe einzuschränken oder ganz zu beseitigen, berührt also unzweifelhaft die Armenpflege. Und das Gleiche ist der Fall bei Einführung des Instituts der bedingten Verurteilung (bedingten Strafaussetzung), wodurch der Vollzug erkannter Freiheitsstrafen unter gewissen Voraussetzungen in Wegfall

kommt. Aber, wir waren darüber einig, daß es zu weit führen würde, solche nur indirekt die Armenpflege berührende Materien in den Kreis der Behandlung zu ziehen, und wir beschlossen, uns auf Materien zu beschränken, die mehr direkt in die Armenpflege eingreifen, wobei der Begriff „Armenpflege“ allerdings im weiteren, neben der gesetzlichen Armenpflege auch die freiwillige umfassenden, Sinne genommen wurde.

Als direkt in unser Arbeitsgebiet fallend erschienen die Bestimmungen über die Bestrafung von Bettlern, Landstreichern und Arbeitscheuen sowie über die Bestrafung der Versäumung der Unterhaltspflicht. Hierbei mußte insbesondere auch die neue Regelung, die der Entwurf für die Unterbringung im Arbeitshause vorschlägt, behandelt werden. Des weiteren aber erschien es uns in Anbetracht, daß die Trunksucht eine der bedeutendsten Ursachen der Verarmung ist, angezeigt, auch die Bestimmungen des Entwurfs über Trunkenheit und Trunksucht in den Kreis der zu bearbeitenden Materien zu ziehen. So kamen wir, indem wir die Institution des Arbeitshauses bei dem Thema der Behandlung der Bettler usw. mit zur Bearbeitung stellten, zur Aufstellung von drei Themata:

1. Die Behandlung der Bettler, Landstreicher und Arbeitscheuen,
2. Die Versäumung der Unterhaltspflicht,
3. Die Bestimmungen des Entwurfs über Trunkenheit und Trunksucht.

Man kann natürlich in Frage stellen, ob hiermit der Kreis der für die Armenpflege wichtigsten Materien des Entwurfs erschöpft ist, und ich will nicht unerwähnt lassen, daß z. B. angeregt wurde, auch die Bestimmungen des Entwurfs über die Verwahrung gemeingefährlicher geisteskranker Verbrecher (§ 65) zu behandeln, wovon aber aus mehrfachen Gründen Abstand genommen wurde.

Die weitere Aufgabe der Kommission war es dann, für die eben bezeichneten Materien die geeigneten Referenten zu finden. Aus dem Kreise der Kommission selbst war nur einer zur Übernahme eines Referats bereit: Herr Amtsgerichtsrat Friedeberg, der das Thema „Versäumung der Unterhaltspflicht“ übernahm. Für das Thema „Behandlung der Bettler, Landstreicher und Arbeitscheuen“ haben wir in den Herren Stadtrat v. Frankenberg-Braunschweig und Landesrat Drechsler-Hannover zwei Referenten gewonnen, von denen der erstere vorwiegend die juristische Seite der Frage, der zweite dagegen die Frage des Arbeitshauses zu bearbeiten übernahm. Die Bearbeitung des dritten Themas „Die Bestimmungen über Trunkenheit und Trunksucht“ endlich haben wir den Herren Dr. jur. Polligkeit-Frankfurt a. M. und Dr. med. Delbrück-Bremen mit der Aufgabe übertragen, daß Polligkeit vorwiegend die juristischen, Delbrück die in das Gebiet der Heilkunde und Psychiatrie fallenden Fragen zu behandeln hätte.

Da die von uns gewonnenen Referenten mit anderweitigen Arbeiten stark in Anspruch genommen waren, so mußten wir damit rechnen, daß bis zur Druckfertigstellung der Berichte geraume Zeit vergehen würde. Es entstand daher die Frage, ob zunächst die Kommission als solche zu den Berichten und den darin enthaltenen Vorschlägen Stellung nehmen sollte, oder ob die Berichte direkt der Jahresversammlung unseres Vereins vorzulegen

wären. Die Meinungen hierüber waren geteilt. Gegen eine vorherige Beratung der Kommission über die Berichte sprach vor allem, daß es mit den größten Schwierigkeiten verbunden gewesen wäre, eine Stellungnahme der Kommission zu den Berichten so rechtzeitig herbeizuführen, daß über etwaige, von den Berichten abweichende Kommissionsanschauungen, die natürlich eingehend hätten begründet werden müssen, noch vor der diesjährigen Herbsttagung unseres Vereins Bericht erstattet werden konnte. Auf dieser Herbsttagung aber mußte die Stellungnahme unseres Vereins zu dem Entwurfe erfolgen, wenn man damit nicht post festum kommen wollte. Denn die Vorbereitungen für ein neues Deutsches Strafgesetzbuch haben in der Zwischenzeit sehr schnelle Fortschritte gemacht: bereits am 1. April 1911 ist eine neue Kommission zur definitiven Festsetzung des Entwurfs zugetreten, und nach den über die Verhandlungen in der Deutschen Juristen-Zeitung veröffentlichten Mitteilungen kommt sie rasch vorwärts.

Diese Erwägungen gegen eine vorherige Beratung der Kommission über die Berichte der Referenten habe ich in der Sitzung des Zentralausschusses vom 14. Januar 1911 vorgetragen, und der Zentralausschuß hat sich damit einverstanden erklärt, daß die drei oben angeführten Themata direkt auf die Tagesordnung unserer diesjährigen Jahresversammlung gesetzt würden, und daß dabei die Herren, von denen die gedruckten Referate herrühren, als Berichterstatter fungieren sollten. Nur wurde der Wunsch ausgesprochen, daß ich für den Druckbericht eine zusammenfassende Einleitung liefern möchte.

Wenn ich diesem Wunsche nunmehr nachkomme, so betrachte ich es lediglich als meine Aufgabe, an der Hand der nachfolgenden Einzelreferate die hauptsächlichsten Probleme hier vorzuführen, zu denen unser Verein Stellung nehmen muß. Ich werde dabei zwar einiges aus eigenem hinzufügen und auch den von den Professoren Kahl, v. Lienthal, v. Liszt, Goldschmidt aufgestellten Gegenentwurf<sup>1</sup> berücksichtigen, der zur Zeit der Ablieferung der beiden ersten Berichte noch nicht vorlag, sowie weiter die Beschlüsse der neuen Kommission zur definitiven Feststellung des Entwurfs eines Deutschen Strafgesetzbuchs — in der Folge kurz als zweite Kommission bezeichnet —, die den Referenten noch nicht bekannt waren. Aber — das möchte ich ausdrücklich betonen — ich will hier nicht einen weiteren Bericht über die auf der Tagesordnung stehenden Fragen liefern. Ich will nur unsere Verhandlungen über diese Fragen nach meinen Kräften geeignet vorbereiten, und ich glaube, dies am besten durch eine Herausarbeitung der in Betracht kommenden Probleme zu tun.

Zunächst eine allgemeine Bemerkung darüber, was kann die Armenpflege — das Wort hier immer in dem weiteren, die private Fürsorge einschließenden Sinne gebraucht — von einem neuen Strafgesetzbuch fordern. Ich glaube, man kann alle Forderungen und Wünsche unter zwei Gesichtspunkte bringen:

<sup>1</sup> In der Folge wird für diesen Gegenentwurf die Abkürzung G. G. und für den Vor-entwurf zu einem Deutschen Strafgesetzbuch die Abkürzung D. V. G. gebraucht werden.

- a) Schutz der Armenpflege vor unberechtigter, frivoler Inanspruchnahme.
- b) Unterstützung des Bestrebens jeder rationellen Armenpflege, einer drohenden Verarmung vorzubeugen.

Unter den ersteren Gesichtspunkt fällt die Bestrafung von Bettlern, Landstreichern und Arbeits scheuen sowie die Bestrafung von Personen, die sich ihrer Unterhaltspflicht entziehen. Der zweite Gesichtspunkt führt zur Forderung einer geeigneten Behandlung solcher Übeltäter, von denen bei einem Fortschreiten auf dem bisherigen Wege ein Zustand der Hilfsbedürftigkeit zu befürchten ist. Es gilt, solche Personen durch geeignete Zwangsmaßregeln an ein gesetzmäßiges, geordnetes und arbeitsames Leben zu gewöhnen, und es gilt, dadurch gegen die sonst drohende Inanspruchnahme der Armenpflege vorbeugend zu wirken. Das muß der leitende Gedanke für die Institution des Arbeitshauses und für die Behandlung von Trinkern sein.

Bei den drei auf unserer Tagesordnung stehenden Themata kommen unzweifelhaft noch andere Gesichtspunkte in Betracht, aber unsere Verhandlungen sollten sich nach meiner Meinung möglichst auf dasjenige beschränken, was für die Beziehungen zwischen Strafrechtspflege und Armenpflege nach den eben gekennzeichneten Richtungen hin von Bedeutung ist. Wenn unser Verein seine Forderungen und Wünsche lediglich auf demjenigen Gebiete erhebt, auf dem ihm ein sachverständiges Urteil unbedingt zugestanden werden muß, so können wir am ersten einen praktischen Erfolg unserer Verhandlungen erhoffen und erwarten.

Und nun zu den einzelnen Themata!

## I. Die Behandlung der Bettler, Landstreicher und Arbeits scheuen.

1. Bezüglich des gesetzlichen Tatbestands dieser drei Delikte enthält der D.V.G. keine sehr erheblichen Änderungen gegenüber dem bisherigen Rechte.

Für das Landstreichern, bei dem es bisher an einer gesetzlichen Definition fehlte, gibt der D.V.G. (§ 305 Nr. 1) eine Begriffsbestimmung, die auch die sogenannte Stadtreicherei umfaßt. Die Aufstellung einer Begriffsbestimmung und die Einbeziehung der Stadtreicherei, wodurch die bisherige Vorschrift des § 361 Nr. 8 R.St.G.B. entbehrlich wird, ist sicherlich als Fortschritt zu begrüßen. In der Begriffsbestimmung wird richtig Arbeits scheu und Hang zu ungeordnetem Leben als das Entscheidende für die Bestrafung angeführt. Die von v. Frankenberg gegen die Begriffsbestimmung erhobenen Bedenken betreffen nicht sowohl den eigentlichen Sinn der Bestimmung, als vielmehr die Wortfassung; wenn sie auch an sich beachtlich sind, so dürften sie doch keinen Anlaß zu einer Beschlußfassung unseres Vereins geben.

Der Begriff des Bettelns wird ebenso wie bisher als bekannt vorausgesetzt, und es wird deshalb von einer Definition im D.V.G. Abstand genommen. Neu ist die Hervorhebung des Bettelns aus Not, „hat der Täter in einer Notlage gehandelt, die nicht auf Arbeits scheu oder Niederlichkeit zurückzuführen ist, so kann von Strafe abgesehen werden“ (§ 305 Nr. 2

Satz 2). Es entspricht einer schon vielfach erhobenen Forderung, daß die Notlage beim Betteln berücksichtigt wird, und es dürfte andererseits auch dem zuzustimmen sein, daß nicht jede, insbesondere auch die selbstverschuldete Notlage Straffreiheit herbeiführen soll. Fraglich ist dagegen, ob man die Straflosigkeit bei einer Notlage, die nicht auf Arbeits scheu und Lieberlichkeit zurückzuführen ist, in das Ermessen des Richters stellen soll, wie es der D.V.G. tut („kann“), oder ob man sie im Gesetze obligatorisch vorschreiben soll. Das letztere empfiehlt v. Frankenberg, und den gleichen Vorschlag macht der G.G. (§ 192 Nr. 2).

Dem Betteln stellt der D.V.G. ebenso wie das geltende Recht gleich

a) Das Anleiten oder Ausführen von Kindern zum Betteln, wobei im D.V.G. nur bei dem Begriff „Kinder“ die Altersgrenze „unter 14 Jahren“ hinzugefügt wird.

b) Das Nichtabhalten untergebener Hausgenossen vom Betteln.

v. Frankenberg möchte zu a) an die Stelle von „Kindern unter 14 Jahren“ setzen „jugendliche Personen unter 16 Jahren“ und zu b) das Nichtabhalten untergebener Hausgenossen vom Betteln durch Einfügung in die Strafbestimmung des § 306 Nr. 2 D.V.G. nur mit den geringeren, dort für das Nichtabhalten von Diebstahl und ähnlichen Straftaten bestimmten Strafen (auch Geldstrafe) belegen. Beide Vorschläge erscheinen beachtenswert.

§ 305 Nr. 3 D.V.G. endlich bedroht — wörtlich mit § 361 Nr. 7 R.St.G.B. übereinstimmend — denjenigen, der, wenn er aus öffentlichen Armenmitteln Unterstützung empfängt, sich aus Arbeits scheu weigert, die ihm von der Behörde angewiesene, seinen Kräften angemessene Arbeit zu verrichten. Einwendungen gegen diese Bestimmung sind nicht erhoben worden.

2. Die Unzufriedenheit mit der bisherigen strafrechtlichen Behandlung der drei Delikte richtet sich nicht so sehr gegen die Bestimmung des gesetzlichen Tatbestandes, als vielmehr gegen die Art der Bestrafung.

Die Hauptstrafe: Haft bis zu 6 Wochen, wirkt bei den hier in Frage kommenden Elementen nicht abschreckend, und auf die Nebenstrafe der Überweisung in ein Arbeitshaus, die übrigens bei Betteln nur beschränkt zulässig ist (nur bei mehrfachem Rückfalle und bei Betteln unter Drohungen oder mit Waffen), wird regelmäßig viel zu spät erkannt, um wirklich bessere Erfolge erwarten zu können. Die Anwendung dieser Maßregel ist überhaupt infolge des Fehlens eines gesetzlichen Tatbestandsmerkmals für die Überweisung eine sehr ungleichmäßige; dabei hat sich die Teilung der Verantwortlichkeit zwischen Richter und Landespolizeibehörde als nachteilig erwiesen; die Prüfung der Arbeitsfähigkeit der Unterbrachten läßt viel zu wünschen übrig; von einer wirklichen Erziehung zur Arbeit, und somit von einer betternden Wirkung des Arbeitshauses, kann nur in sehr beschränktem Sinne gesprochen werden.

Das sind kurz zusammengefaßt die wesentlichen Ergebnisse, zu denen Drechsler in seiner sehr lehrreichen Darstellung des bisherigen Rechtszustandes gelangt (S. 43—52). Dieser Darstellung sind interessante statistische Tabellen beigelegt (S. 67—70), die beweisen, daß die bekannten Ermittlungen von Professor v. Hippel aus dem Anfange der 90er Jahre noch heute volle Gültigkeit beanspruchen können.

Der D.V.G. hat die bessernde Hand angelegt. Er hat neben der Haftstrafe, deren Maximalhöhe erhöht ist, Gefängnis bis zu 3 Monaten zugelassen. Er hat das Arbeitshaus, und zwar als richterlich zu erkennende, von der Landespolizeibehörde auszuführende Maßregel allgemein zugelassen, falls die strafbare Handlung auf Viederlichkeit oder Arbeitscheu zurückzuführen ist, — allerdings mit der Einschränkung, daß eine mindestens 4 wöchentliche Haft- oder Gefängnisstrafe verwirkt sein muß, — er hat endlich als den Zweck der sichernden Maßnahme des Arbeitshauses ausdrücklich die Gewöhnung des Verurteilten an ein gesetzmäßiges und arbeitsames Leben, also den Besserungszweck, aufgestellt.

Unsere beiden Referenten fordern in ihren gemeinsamen Zeitsätzen ein Weitergehen auf dem Wege der Reform. Die Hauptpunkte sind dabei folgende:

a) Die 3 Delikte sind aus dem Abschnitte der Übertretungen in den Abschnitt der Vergehen zu übernehmen, und dabei ist die Maximalhöhe der Gefängnisstrafe auf 6 Monate zu erhöhen. Dieser Forderung wird man zustimmen müssen: Die 3 Delikte enthalten neben dem Mißbrauche der Armenpflege eine so schwere Gefährdung der Allgemeinheit, der öffentlichen Ordnung und der Rechtsicherheit, daß ihre Einreihung in die Klasse der Vergehen gerechtfertigt ist. Auch der G.G. (§ 192) behandelt Landstreicherei, Bettel und Arbeitscheu als Vergehen und bedroht sie mit Gefängnis bis zu 6 Monaten.

b) Die sichernde Maßnahme des Arbeitshauses muß ohne Rücksicht auf die Dauer der Freiheitsstrafe zulässig sein; die im D.V.G. enthaltene Voraussetzung, daß eine mindestens 4 wöchentliche Haft- oder Gefängnisstrafe verwirkt sei, ist also zu streichen. Die zweite Kommission ist diesem Verlangen bereits nachgekommen; sie hat von einer Mindestdauer der Gefängnisstrafe (nur bei dieser, nicht bei Haftstrafe, soll Arbeitshaus nach ihren Beschlüssen zulässig sein) abgesehen.

c) Die Bestimmung des D.V.G., wonach auf Arbeitshaus auch an Stelle einer 3 Monate nicht übersteigenden Strafe erkannt werden kann, empfiehlt sich nicht, vielmehr ist in jedem Falle die Strafe festzusetzen und regelmäßig im Arbeitshause zu verbüßen. Auf die theoretischen Bedenken, die gegen den Vorschlag: Arbeitshaus an Stelle von Strafe, vielfach vorgebracht sind, braucht unser Verein dabei nicht einzugehen. Es genügt auf die Schwierigkeiten hinzuweisen, die sich bei dem Vorschlage dann herausstellen, wenn der lediglich zur Unterbringung im Arbeitshaus Verurteilte sich nachträglich als nicht arbeitsfähig erweist.

d) Da es der Zweck des Arbeitshauses sein soll, den Verurteilten wieder an ein gesetzmäßiges und arbeitsames Leben zu gewöhnen, so können nur wirklich Arbeitsfähige darin aufgenommen werden. Drechsler bezeichnet es nun (S. 55) als wünschenswert, daß auch bei solchen lieberlichen und arbeitscheuen Personen, die infolge geistiger oder körperlicher Gebrechen nicht in der Lage sind, sich in der Freiheit den notdürftigen Unterhalt zu erwerben, Maßregeln getroffen werden, um zu verhüten, daß sie wieder auf die Landstraße kommen. Er schlägt vor, daß der Richter in diesem Falle statt der Unterbringung im Arbeitshause die Verwahrung in einer Heil- oder

Pflegeanstalt oder in einem Armenhause anordnen solle. Der Vorschlag, welcher von weitgehender Tragweite für die Armenbehörden und ihre Finanzen sein würde, bedarf bei unseren Verhandlungen einer eingehenden Prüfung.

e) Soll das Arbeitshaus wirklich zu einer Arbeitserziehungsanstalt werden, so muß Vorforge getroffen werden, daß nur wirklich geeignete Elemente hineinkommen, also nicht jeder, dessen strafbare Handlung auf Liederlichkeit oder Arbeitscheu zurückzuführen ist. Die Insassen müssen einen möglichst gleichartigen Charakter haben; leichtsinnige, energielose, moralisch-schwache Menschen gehören hinein, nicht aber schwere Verbrecher. Darum fordert Drechsler, daß die Unterbringung im Arbeitshause nur bei Vergehen zulässig sein soll, die mit dem Bettler- und Landstreichertum eng zusammenhängen — neben den Delikten der §§ 305 und 306 Nr. 1 werden angeführt: die §§ 269, 270, 271, 283 D.V.G. — und weiter, daß die Maßregel stets auszuschließen sei, wenn die verwirkte Strafe 6 Monate übersteigt. Dem letzteren Vorschlage, wonach bei Strafen über 6 Monate von der sichernden Maßregel des Arbeitshauses abzusehen ist, dürften kaum wesentliche Bedenken entgegenstehen. Dagegen erscheint mir die von Drechsler vorgeschlagene Auswahl der Delikte, bei denen Arbeitshaus zulässig sein soll, nicht ohne Bedenken. Jede derartige Auswahl ist mehr oder weniger willkürlich, und ich würde es vorziehen, daß dem Richter freie Hand gelassen würde, das Arbeitshaus bei allen Delikten dann zu verhängen, wenn er nach der konkreten Sachlage Arbeitserziehung zur Wiedergewöhnung an ein gesetzmäßiges und arbeitsames Leben gegenüber einer auf Liederlichkeit oder Arbeitscheu zurückzuführenden Straftat für angezeigt erachtet. Dies ist auch der Standpunkt des Vorentwurfs zu einem Schweizerischen Strafgesetzbuch (Art. 32).

f) Auch noch nach einer anderen Richtung will Drechsler das richterliche Ermessen einschränken: er will die Anordnung der Unterbringung in ein Arbeitshaus obligatorisch vorschreiben, wenn bei Liederlichkeit oder Arbeitscheu der Verurteilte bereits wegen einer Straftat, wegen derer auf Arbeitshaus erkannt werden kann, vorbestraft und seit der Strafverbüßung noch kein Jahr verflossen ist. Gegen diesen Vorschlag habe ich schwere Bedenken; er würde im Widerspruche stehen mit der ganzen Tendenz des D.V.G., dem Richter ein weitgehendes freies Ermessen bei der Bestimmung der Strafe einzuräumen. Der G.C. bewegt sich (§ 68) nach einer anderen Richtung hin. Ihm erscheint es zu weitgehend, bei jeder auf Liederlichkeit oder Arbeitscheu zurückzuführenden Straftat Arbeitshaus zuzulassen, er will die Unterbringung im Arbeitshause überhaupt nur bei rückfälligen Tätern gestatten.

g) Was die Dauer der Unterbringung im Arbeitshause betrifft, so sind gegen den Vorschlag des D.V.G., nach dem der Richter die Dauer zwischen 6 Monaten und 3 Jahren zu bestimmen hat, vielfache Einwendungen erhoben worden. Man hat Erhöhung der Mindestdauer auf 1 Jahr und der Höchstdauer auf 5 Jahre vorgeschlagen. Drechsler erklärt sich für eine Maximaldauer von 5 Jahren, wünscht zugleich aber, daß nicht der Richter die Dauer bestimme, sondern daß sie erst nach der Unterbringung im Arbeitshause von einer „Vollzugskommission“ festgesetzt werde, die auch nachträglich

die Dauer innerhalb des gesetzlichen Rahmens von 6 Monaten bis 5 Jahren verkürzen oder verlängern kann. Ohne weiteres ist Drechsler zuzugeben, daß der Richter im Augenblick der Verurteilung schwer übersehen kann, wie lange Zeit bei dem Verurteilten zur Gewöhnung an ein gesetzmäßiges und arbeitsames Leben erforderlich sein wird, und daß die Möglichkeit einer nachträglichen Verkürzung oder Verlängerung der Dauer ein sehr wirksames Mittel auf ein ordnungsmäßiges Verhalten des Inzassen abgeben würde. Allein andererseits stehen dem Vorschlage große Schwierigkeiten entgegen. Die Unterbringung im Arbeitshause enthält im Effekt eine Freiheitsentziehung, und man wird deshalb Garantien dafür verlangen müssen, daß diese Freiheitsentziehung nicht ungerechtfertigt lange andauert. Die von Drechsler vorgeschlagene „Vollzugskommission“ scheint mir in ihrer Zusammensetzung aus 1 Mitglied der dem Arbeitshause vorgesetzten Behörde, 1 Arzte einer Heil- und Pflegeanstalt und 1 von der Landesjustizverwaltung ernannten Richter diese Garantien nicht zu bieten, und dies um so weniger, als gegen ihre Entscheidung keinerlei Rechtsmittel gegeben sein wollen.

h) Mit Recht fordert Drechsler für die Behandlung im Arbeitshause eingehende und einheitliche Vollzugsvorschriften. Dabei sei darauf hingewiesen, daß der G. E. im § 68 Abs. 3 in Anlehnung an Art. 32 des Schweizerischen Vorentwurfs nähere Vorschriften über den Vollzug gibt. — Dringend wünschenswert erscheint es ferner, den aus dem Arbeitshause Entlassenen für einige Zeit unter eine Schutzaußsicht zu stellen. Die Bewährung in der Freiheit ist bei den haltlosen Elementen, für die das Arbeitshaus bestimmt ist, ohne eine angemessene Beaufsichtigung während der ersten Zeit nach der Entlassung stets sehr in Frage gestellt.

Man sieht, es sind eine ganze Anzahl von Problemen, die hier noch einer richtigen Lösung harren. Der Grundgedanke muß dabei sein, auf der einen Seite gegen diese unsozialen Elemente mit energischen Strafen vorzugehen und so abschreckend zu wirken, auf der anderen Seite den Besserungszweck, die Erziehung der Liederlichen und Arbeitsscheuen durch Arbeit zur Arbeit, im Arbeitshause voll zur Durchführung zu bringen.

## II. Die Verfäumdung der Unterhaltspflicht.

1. Auch bei diesem Delikt hat der D. V. E. (§ 306 Nr. 1) bezüglich des gesetzlichen Tatbestands keine wesentlichen Änderungen vorgenommen. Die Änderungen sind lediglich folgende:

Gegenüber der bisher streitigen Auslegung der Worte des § 361 Nr. 10 R. St. G. B. „zu deren Ernährung er verpflichtet ist“, hat der D. V. E. durch den Gebrauch des Ausdrucks „gesetzliche Unterhaltspflicht“ (richtiger und dem Bürgerlichen Gesetzbuch entsprechend wäre der Ausdruck „Unterhaltspflicht“) außer Zweifel gestellt, daß auch die Unterhaltspflicht gegen uneheliche Kinder unter strafrechtlichem Schutze steht. Weiter hat der D. V. E. das Erfordernis einer vorgängigen Aufforderung durch die „zuständige Behörde“ — wiederum ein Ausdruck, der zu juristischen Zweifeln Anlaß gegeben hat, — gänzlich beseitigt.

Dagegen hat der D. V. E. die vielfach geforderte Ausdehnung der Straf-

drohung auf die Verletzung der Unterhaltspflicht als solcher ohne Rücksicht auf eine Schädigung der Armenverwaltung abgelehnt, weil dazu ein „wesentliches Bedürfnis“ nicht hervorgetreten sei. Die eingehenden Ausführungen von Friedeberg (S. 81—88), insbesondere auch über die häufige Wirkungslosigkeit des Zivilverfahrens gegen säumige Unterhaltspflichtige, dürften dagegen klar ergeben, daß aus logischen wie sittlichen Gründen ein dringendes Bedürfnis besteht, die Strafbestimmung auf die Fälle auszudehnen, in denen keine Armenunterstützung gezahlt ist, sondern der Unterhaltsberechtigte von Wohltätigkeitsvereinen oder Privatpersonen unterstützt wurde oder trotz der Notlage, in die er durch die Versäumung der Unterhaltspflicht geraten, auf die Anrufung fremder Hilfe verzichtet hat. Die Strafbestimmung soll nicht nur die Kassen der Armenverwaltung schützen, sondern den unverschuldet notleidenden Familienangehörigen Hilfe bieten. Im übrigen liegt, wie Friedeberg zutreffend ausführt, diese Ausdehnung der Strafandrohung auch im Interesse der Armenverwaltungen, weil durch die so herbeigeführte rechtzeitige wirksame Heranziehung des Verpflichteten der Armenpflege vorgebeugt wird, während die bisherige erst nach eingetretener Armenunterstützung anwendbare Strafbestimmung oft als verspätet versagen mußte. Wir werden also die Ausdehnung der Strafbestimmung auf jede schuldhaftige Unterhaltsversagung zu fordern haben. Auch der G. E. droht im § 233 Strafe in diesem Umfange an.

Es fragt sich aber, ob infolge der Loslösung der Strafbestimmung von der öffentlichen Armenunterstützung nicht weitere Änderungen erforderlich werden?

Wenn das Fundament der Strafandrohung nicht mehr die Schädigung der Armenverwaltung, sondern die Verletzung der Familienpflicht ist, so wird man, um unerwünschten Eingriffen in private Familieninteressen vorzubeugen, die Bestrafung von einem Strafantrage abhängig machen müssen. Antragsberechtigt müßte in erster Linie der Unterhaltsberechtigte selbst sein, sodann derjenige, aus dessen Mitteln die Unterstützung gewährt ist, sei dies nun die Armenbehörde oder ein Wohltätigkeitsverein oder eine Privatperson.

Friedeberg wünscht weiterhin, daß eine ausdrückliche Aufforderung des Antragsberechtigten an den Unterhaltspflichtigen zur Gewährung des Unterhalts vorausgehen solle. Dagegen dürfte meines Erachtens die Erschwerung und Verschleppung des Gangs des Verfahrens, wie sie ja durch das bisherige Erfordernis der vorgängigen Aufforderung der zuständigen Behörde so vielfach herbeigeführt wurde, sprechen. Auch ist zu beachten, daß schon nach dem im § 306 Nr. 1 D. V. G. gewählten Ausdruck „wer sich entzieht“ der Unterhaltspflichtige in irgendeiner Weise in Verzug geraten sein muß.

Sodann ist von Friedeberg die Aufnahme einer Bestimmung gefordert, daß als erfüllungsfähig und somit als strafbar auch derjenige zu gelten hat, der zwar die Mittel zum Unterhalte nicht besitzt, aber fähig ist, sie durch Arbeit zu erwerben. Es soll dadurch der Fall getroffen werden, daß ein mittelloser Arbeitsfähiger aus Böswilligkeit gerade nur so viel erarbeitet, wie er für sich gebraucht, und so mit dem, was er tatsächlich verdient, nicht imstande ist, seine Unterhaltspflicht zu erfüllen. Über die Notwendigkeit einer derartigen Bestimmung kann man Zweifel haben. Wichtiger dürfte

eine Bestimmung sein, durch die eine Bestrafung desjenigen ermöglicht wird, der sich durch Trunksucht außerstande setzt, seiner Unterhaltspflicht zu genügen. Die Bestimmung würde sich an den im D.V.G. nicht aufgenommenen § 361 Nr. 5 R.St.G.B. anschließen.

2. Was die Bestrafung des Delikts betrifft, so hat der D.V.G. eine erhebliche Verschärfung gegenüber dem bisherigen Rechte eintreten lassen. Neben der Haft- und Geldstrafe, deren Maximalhöhen erhöht sind, wird Gefängnis bis zu 3 Monaten angedroht, und es ist ferner, wenn die strafbare Handlung auf Lieberlichkeit oder Arbeitscheu zurückzuführen ist, die Unterbringung im Arbeitshause zugelassen.

Bei einer Erweiterung des strafrechtlichen Tatbestands zu dem Delikte der Verletzung der Familienpflicht müßte die Strafbestimmung aus dem Abschnitt der Übertretungen heraus unter die Vergehen eingereiht werden. Dabei sollte, um auch die schwersten Fälle genügend bestrafen zu können, die Maximalhöhe der Gefängnisstrafe auf 6 Monate erhöht werden. Das geschieht auch im § 233 des G.G.

Andererseits ist bei dem Strafrahmen darauf Rücksicht zu nehmen, daß die Veräumung der Unterhaltspflicht aus den mannigfachen Motiven erfolgen kann, und zwar nicht immer aus wirklich verwerflichen. Es empfiehlt sich deshalb die Beibehaltung der Geld- und Haftstrafe. Auch verdient der Vorschlag von Friedberg Beachtung, den Richter gesetzlich zu ermächtigen, von Strafe abzusehen, falls der Unterhaltsberechtigte durch sein eigenes sittliches Verschulden bedürftig geworden ist.

Auf die Frage des Verwaltungszwangsverfahrens gegen säumige Unterhaltspflichtige ist der Referent nicht eingegangen, wie diese Frage auch bei den Referaten über die Arbeitscheuen außer Betracht geblieben ist. Ich glaube, mit Recht. Die Frage des verwaltungsrechtlichen Arbeitszwangs, die ja in unserem Vereine schon vielfach, zuletzt auf der Tagung in München, eingehend behandelt ist, gehört nicht in das R.St.G.B. hinein. Es könnte sich höchstens darum handeln, zur Vermeidung von Zweifeln in dem Einführungsgesetze zum R.St.G.B. einen Vorbehalt zu machen, der es der Landesgesetzgebung frei läßt, im Wege des Verwaltungsverfahrens Arbeitszwang gegen diese Personen einzuführen. Ob freilich verwaltungsrechtlicher Arbeitszwang auch neben der Strafe aus § 306 Nr. 1 D.V.G. zulässig sein sollte, erscheint zweifelhaft. Vielleicht könnte man landesgesetzlich der Armenverwaltung die Wahl lassen, ob sie Antrag auf Bestrafung aus § 306 Nr. 1 D.V.G. stellen oder das Verwaltungszwangsverfahren anwenden will.

### III. Die Bestimmungen über Trunkenheit und Trunksucht.

Beide Referenten erkennen den großen Fortschritt an, der in den Bestimmungen des D.V.G. über Trunkenheit und Trunksucht gegenüber dem bisherigen Rechte enthalten ist. „Es ist erfreulich, daß das moderne Strafrecht sich mit kräftigen Mitteln an dem allgemeinen Kampfe gegen die Schäden des Alkoholismus beteiligen will“ (Polligkeit).

Diese Schäden treten besonders häufig und scharf in der Armenpflege hervor, und es erwachsen daraus den Armenverwaltungen schwere Kosten.

Die Armenpflege hat daher ein dringendes Interesse an einer geeigneten Behandlung trunkenen und trunksüchtiger Übeltäter. Aber andererseits greifen die einschlägigen Bestimmungen des D.V.G. zum Teil so sehr in allgemeine Fragen des Strafrechts ein, daß ich glaube, wir werden gut tun, uns bei unseren Verhandlungen hier Beschränkung aufzuerlegen und nur solche Fragen zu behandeln, die von besonderer Bedeutung für die Armenpflege sind.

Die Referenten geben S. 102—103 und 125—127 eine Übersicht über die an den verschiedensten Stellen des D.V.G. zerstreuten Bestimmungen. Von diesen Bestimmungen sollten wir nach meiner Meinung ohne weiteres aus unseren Verhandlungen ausscheiden: Die Frage der Bestrafung von Delikten, die in einem, die freie Willensbestimmung ausschließenden oder in hohem Grade vermindernenden Zustande der Trunkenheit begangen sind (§ 63 Abs. 2 Satz 2 und § 64 D.V.G.). Ob es mit den Grundsätzen der Schuldhafung vereinbar ist, wegen einer in sinnloser Trunkenheit begangenen Tat eine Strafe zu verhängen, ob es richtig ist, hier eine Bestrafung nur dann eintreten zu lassen, wenn die Tat auch bei fahrlässiger Begehung strafbar ist, und eine in Trunkenheit begangene Tat als Fahrlässigkeitsdelikt zu behandeln, oder ob es richtiger ist, nach dem Vorbilde des Osterreichischen Vorentwurfs zum Strafgesetzbuch (§ 242) ein Sonderdelikt der Begehung einer strafbaren Handlung im Zustande der Trunkenheit aufzustellen (so auch der G.G. § 190), das hängt von grundsätzlichen strafrechtlichen Anschauungen ab, zu deren Entscheidung unser Verein wohl kaum die geeignete sachverständige Stelle ist.

Schon zweifelhafter kann die Sache sein bezüglich der Strafvorschriften in § 306 Nr. 3 und § 309 Nr. 6 D.V.G. über die Bestrafung gefährlicher und grober Trunkenheit. Daß selbstverschuldete Trunkenheit unter gewissen Voraussetzungen zum Gegenstande einer Strafdrohung gemacht werden, ist eine Forderung, die wir gerade vom Standpunkte der Armenpflege aus erheben müssen. Aber, ob diese Voraussetzungen in den §§ 306 Nr. 3, 309 Nr. 6 D.V.G. richtig formuliert sind, ob z. B. schon das Betroffenwerden an einem öffentlichen Orte in einem Zustande der Trunkenheit, der geeignet ist, Argerniß zu erregen, als eine genügende Voraussetzung anzusehen ist, das sind juristische Detailfragen, die wir wohl unerörtert lassen können.

Eingehender Erörterung dagegen bedürfen die sichernden Maßnahmen des D.V.G. gegen straffällig gewordene Trinker und Trunksüchtige. Als solche schlägt der D.V.G. vor: Das Wirtshausverbot und die Unterbringung in eine Trinkerheilanstalt.

1. Für das Wirtshausverbot sprechen sich beide Referenten aus. Da ich, wie ich an anderer Stelle (Strafen, sichernde Maßnahmen; Berlin, Guttentag, 1910 S. 149 ff.) dargelegt habe, ein entschiedener Gegner dieser Maßregel bin, so sei es mir gestattet, hier kurz meine Haupteinwendungen anzuführen.

a) Das Verbot ist in großen Städten und Industriebezirken überhaupt nicht durchführbar.

b) Auch an anderen Orten würde seine Durchführung eine öffentliche Bekanntmachung erfordern, die, weil sie den Charakter einer Ehrenstrafe haben würde, sich nicht empfiehlt.

c) Ist schon die zwischen großen und kleineren Orten entstehende Rechtsungleichheit bedenklich, so ist weiter die Gefahr zu beachten, daß durch das Wirtshausverbot, wo es streng gehandhabt wird, Elemente veranlaßt werden, in die Großstädte abzumwandern, die dort, wo sie nicht kontrolliert werden können, sehr wenig wünschenswert sind.

Ich bitte, diese Einwendungen bei den Verhandlungen zu berücksichtigen. Ich möchte aber noch besonders hervorheben, daß — wie auch Bolligkeit S. 107 und Delbrück S. 136 anerkennen — dasjenige, was man mit dem Wirtshausverbot erreichen will, sich viel besser und unbedenklicher durch eine andere Maßnahme erreichen lassen würde, nämlich, wenn in den geeigneten Fällen unter Anwendung des im D.V.G. eingeführten Instituts der bedingten Verurteilung (bedingten Strafaussetzung) die Verpflichtung zur Enthaltensamkeit für bestimmte Zeit auferlegt würde.

Im übrigen hat die zweite Kommission die Anwendung des Wirtshausverbots erheblich gegenüber § 43 Satz 1 D.V.G. eingeschränkt, indem sie neben der Voraussetzung, daß die strafbare Handlung in selbstverschuldeter Trunkenheit begangen ist, die weitere Voraussetzung aufgenommen hat, daß der Täter auch sonst schon Neigung zu Ausschreitungen im Trunke gezeigt haben muß.

Die zweite Kommission hat ferner die Minimalzeitdauer des Verbots auf 3 Monate festgesetzt; bei der Maximaldauer von 1 Jahre ist es geblieben.

2. Die Unterbringung in eine Trinkerheilanstalt wird von beiden Referenten als Fortschritt begrüßt, doch haben sie beide an den diesbezüglichen Einzelbestimmungen des D.V.G. mancherlei auszusetzen. Zum Teil erledigen sich diese Ausstellungen durch die Änderungen, welche die zweite Kommission an dem § 43 D.V.G. vorgenommen hat. Ich schicke diese deshalb voraus.

a) Der § 43 hatte die Maßregel nur zugelassen neben einer Gefängnis- oder Haftstrafe von mindestens 2 Wochen; die Maßregel blieb also ausgeschlossen bei geringeren Strafen sowie bei Zuchthausstrafe. In der Kritik wurde allgemein — und so auch von unseren Referenten — verlangt, daß diese Einschränkung fortgelassen und daß die Maßregel unabhängig von Strafart und Strafdauer unter der alleinigen Voraussetzung zugelassen würde, daß sie erforderlich sei, um den Verurteilten wieder an ein gesetzmäßiges und geordnetes Leben zu gewöhnen. Dem ist die zweite Kommission nachgekommen; dabei hat sie aber den Zusatz gemacht, daß die begangene Tat eine erhebliche sein muß. Dieser Zusatz erregt Bedenken, nicht nur wegen der Unbestimmtheit des Begriffs „erheblich“, sondern auch weil dadurch möglicherweise die rechtzeitige Einweisung des Trunksüchtigen in die Trinkerheilanstalt verhindert wird. Bolligkeit hat eingehend dargelegt, wie wichtig es für den Erfolg der Maßregel ist, daß sie in einem möglichst frühen Stadium erfolgt (S. 110 ff.).

b) Nach § 43 sollte das Gericht bei der Verurteilung die Zeitdauer der Unterbringung in der Trinkerheilanstalt festsetzen. Ich habe in der oben erwähnten Schrift (S. 151) darauf hingewiesen, daß das Gericht nicht in der Lage sei, vorauszusehen, welche Zeit zur Heilung notwendig sein würde,

und ich habe die Regelung des Schweizerischen Vorentwurfs zum Strafgesetzbuch (Art. 33) empfohlen. Die zweite Kommission hat nun folgendes beschlossen: Das Gericht ordnet die Unterbringung ohne Festsetzung der Dauer an, die Unterbringung soll bis zur Erreichung des Zwecks, also bis zur Heilung, jedoch höchstens 2 Jahre dauern. Über die Entlassung entscheidet die Landespolizeibehörde, die für die Unterbringung zu sorgen hat; gegen ihre ablehnende EntschlieÙung kann auf gerichtliche Entscheidung angetragen werden.

c) Allseitig ist gegenüber dem D.V.G. verlangt worden, daß die Entlassung vor Ablauf der gesetzlichen Maximaldauer nur eine vorläufige, widerriefliche sein solle, weil sich erst, wenn der Entlassene wieder mitten im Leben steht, zeigen kann, ob seine Unfähigkeit, der Trinkneigung zu widerstehen, wirklich geschwunden ist (vgl. S. 152 meiner Schrift). Dem hat sich die zweite Kommission angeschlossen, indem sie beschlossen hat, daß die Entlassung innerhalb des zweijährigen Zeitraums widerruflich zu erfolgen habe, und daß die Landespolizeibehörde die Entlassung zurücknehmen kann, wenn sich nachträglich der Zweck der Unterbringung als nicht erreicht herausstellt.

d) Endlich hat die zweite Kommission, wiederum vielfach gemachten Vorschlägen folgend, beschlossen, daß bei der Entlassung bestimmte Verpflichtungen, z. B. Anschluß an einen Abstinenz- oder Mäßigkeitsverein, auferlegt werden können, und weiterhin, daß der Entlassene unter Schutzaufsicht gestellt werden kann. — Bezüglich einer näheren gesetzlichen Regelung der Schutzaufsicht sei auf die beachtenswerten Vorschläge von Bolligkeit (S. 115 ff.) verwiesen.

Es ist in hohem Grade erfreulich, daß durch diese von der zweiten Kommission vorgenommenen Änderungen eine wesentlich höhere Sicherung des Erfolgs der Unterbringung unzweifelhaft herbeigeführt worden ist.

Es seien nun noch einige bestehen gebliebene Forderungen unserer Referenten angeführt.

a) Bolligkeit möchte an der Stelle des Begriffs „Trunksüchtige“ im § 43 D.V.G. den Ausdruck „Gewohnheitstrinker“ gesetzt haben. Delbrück scheint dem keine besondere Bedeutung beizumessen (S. 142).

b) Es wird über die Unklarheit der Bestimmung im § 65 Abs. 1 Satz 2 D.V.G. geklagt. Es müsse kargestellt werden, daß die Unterbringung in eine Trinkerheilanstalt auch dann erfolgen könne, wenn ein trunksüchtiger Täter einer strafbaren Handlung wegen Unzurechnungsfähigkeit freigesprochen worden sei, und daß andererseits, wenn bei einem wegen sinnloser Trunkenheit Freigesprochenen Gemeingefährlichkeit vorliege, die Unterbringung nicht in eine Trinkerheilanstalt, sondern lediglich in eine Verwahrungsanstalt für Gemeingefährliche zu erfolgen habe. Gemeingefährliche Elemente müÙten von den Trinkerheilanstalten ferngehalten werden.

c) Endlich weist Delbrück darauf hin, daß es sehr schwer oder geradezu unmöglich sei, eine Grenzlinie zwischen heilbarer und unheilbarer Trunksucht zu ziehen. Es sei im Einzelfalle außerordentlich schwer, eine sichere Prognose zu stellen; auch bei den schwersten und scheinbar ungünstigsten Fällen erziele man mitunter noch überraschende Erfolge. Nur dürften diese schweren, sogenannten unheilbaren Fälle nicht mit leichteren Fällen zusammen in

kleineren, offenen Anstalten behandelt werden; sie gehörten in größere Anstalten mit Detentionszwang.

Überhaupt müsse das Streben auf Errichtung von größeren Anstalten gerichtet sein. Es sei ein dringendes Bedürfnis vorhanden, neue Anstalten, und besonders solche mit Detentionszwang, zu errichten. Freilich sei es nicht leicht, eine gute Trinkerheilanstalt zu errichten und zu unterhalten. Auch die Kostenfrage sei wichtig, und es empfehle sich, daß der Staat die Kosten der Anstaltsheilbehandlung trage. Bis man genügend Anstalten besitze, solle man sich eine energische Abstinenzbehandlung in den Gefängnissen, Zuchthäusern und Arbeitshäusern angelegen sein lassen; vor allem solle der Versuch gemacht werden, in den Arbeitshäusern besondere offene und geschlossene Trinkerabteilungen einzurichten.

Die hier nur in aller Kürze zusammengefaßten Ausführungen eines Sachverständigen auf dem Gebiete der Trinkerbehandlung dürften weitgehende Beachtung verdienen.

Wenn wir, nunmehr am Schlusse unserer Zusammenfassung der Einzelreferate angelangt, einen Blick zurückwerfen auf dasjenige, was uns der D.V.G. bietet, so können wir trotz mancher Ausstellungen im einzelnen wohl der freudigen Überzeugung Ausdruck geben, daß uns auf der gegebenen Grundlage ein wirklich modernes, auch den Anforderungen der Armenpflege gerecht werdendes neues Deutsches Strafgesetzbuch beschieden sein wird.

Berlin, Juli 1911.

**Dr. Uchrott.**

## Inhaltsverzeichnis.

### Die Behandlung der Bettler, Landstreicher und Arbeits scheuen.

(§ 305 Nr. 1, 2, 3, §§ 310, 42 D.R.G.)

	Seite
Erster Teil. Gesetzlicher Tatbestand und Strafrahmen. Bericht, erstattet von Stadtrat v. Frankenberg in Braunschweig . . . . .	3—38
I. Einleitung . . . . .	3
II. Bericht . . . . .	6
1. Das geltende Recht . . . . .	6
A. Landstreichen . . . . .	7
B. Betteln . . . . .	8
1. Das selbsttätige Betteln . . . . .	8
2. Das Anleiten oder Ausschicken von Kindern zum Betteln . . . . .	13
3. Nichtabhalten untergebener Hausgenossen vom Betteln . . . . .	14
C. Arbeits scheu . . . . .	15
2. Der Vorentwurf . . . . .	19
A. Die Tatbestände des Vorentwurfs . . . . .	20
1. Landstreichen . . . . .	20
2. Betteln . . . . .	24
a) Allgemeines . . . . .	24
b) Das Betteln aus Not . . . . .	25
c) Das Anleiten oder Ausschicken von Kindern . . . . .	31
d) Nichtabhalten unterstellter Hausgenossen vom Betteln . . . . .	32
3. Arbeits scheu . . . . .	33
B. Die Strafen des Vorentwurfs . . . . .	34
Zweiter Teil. Das Arbeits haus. Bericht, erstattet von Landesrat Dr. Drechsler in Hannover . . . . .	39—72
I. Begriff und Bedeutung des Arbeitshauses (Geschichtliche Entwicklung. Dogmatische Stellung. Grenzen der Anwendung) . . . . .	40
II. Heutiger Rechtszustand . . . . .	43
1. Die gerichtliche Überweisung . . . . .	43
2. Das Verfahren der Landespolizeibehörde . . . . .	47
3. Die Behandlung im Arbeitshause . . . . .	49
4. Die Erfolge der Nachhaft . . . . .	49
III. Der Vorentwurf . . . . .	53
1. Die Voraussetzungen der Unterbringung . . . . .	53
2. Das freie Ermessen des Richters . . . . .	56
3. Die Festsetzung und die Dauer der Unterbringung . . . . .	57
a) Die Grenzen der Dauer . . . . .	59
b) Die vorläufige Entlassung . . . . .	60
c) Die Aussonderung der Trinker . . . . .	61
d) Die Aussonderung der Arbeitsunfähigen . . . . .	61
4. Vorstrafe und Arbeitshaus . . . . .	61
5. Vollzugsvorschriften . . . . .	62

	Seite
IV. Die ergänzenden Maßnahmen der Armenpflege (Fürsorge für Wanderarme) . . . . .	63
Tabellenanhang (Nr. 1—5). . . . .	67
Zeitsätze zu den Berichten des Stadtrats v. Franckenberg (Braunschweig) und des Landesrats Dr. Drechsler (Hannover) . . . . .	71

### Die Verfümung der Unterhaltspflicht.

(§§ 306 Nr. 1, 310, 42 D.V.G.)

Die Verfümung der Unterhaltspflicht. Bericht, erstattet von Dr. Edmund Friedeberg, Amtsgerichtsrat in Weiskensee bei Berlin . . . . .	75—93
Vorgeschichte, einschlägige Gesetze und Literatur . . . . .	75
Kreis der unterhaltspflichtigen Personen, Bestrafung der unehelichen Väter . . . . .	79
Abgrenzung der Tatbestände der §§ 361 Ziffer 5 und 10 . . . . .	81
Strafbarkeit und Armenunterstützung . . . . .	81
Wirkungslosigkeit des Zivilverfahrens . . . . .	84
Voraussetzungen der Straftat in der neuen Form . . . . .	88
Aufforderung . . . . .	88
Antrag . . . . .	90
Bedürftigkeit infolge sittlichen Verschuldens . . . . .	90
Art und Höhe der Bestrafung . . . . .	90
Arbeitshaus . . . . .	91
Bedingte Verurteilung . . . . .	92
Vorschlag . . . . .	92
Zeitsätze . . . . .	93

### Die Bestimmungen über Trunkenheit und Trunksucht.

(§§ 43, 63 Abs. 2, 64, 65, 306 Nr. 3, 308 Nr. 1 und 2, 309 Nr. 6 D.V.G.)

Erster Bericht. Erstattet von Dr. jur. W. Pölligkeit, Direktor der Centrale für private Fürsorge in Frankfurt a. M. . . . .	97—123
Die Beziehungen zwischen Alkoholismus, Armenpflege und Strafrecht . . . . .	98
Vorschläge des Vorentwurfs zum Strafgesetzbuch gegenüber Trunkenheit und Trunksucht . . . . .	102
Sichernde Maßnahmen: Wirtshausverbot, Unterbringung in eine Trinkerheilanstalt . . . . .	103
A. Das Wirtshausverbot . . . . .	103
B. Unterbringung in eine Trinkerheilanstalt . . . . .	107
Die strafrechtliche Verantwortlichkeit von Trunkenen . . . . .	120
Verwahrung in Anstalten . . . . .	121
Gefährliche und grobe Trunkenheit . . . . .	122
Schlußwort . . . . .	123
Zweiter Bericht. Erstattet von Dr. med. A. Delbrück, Direktor des St. Jürgenasyls für Geistes- und Nervenkranke in Ellen (Bremen) bei Demelingen . . . . .	124—145
Einleitung . . . . .	124
Überblick über die Bestimmungen des Vorentwurfs . . . . .	125
Kritik der einzelnen Bestimmungen . . . . .	127
Andere gesetzgeberische Maßnahmen. — Praktische Durchführung der Anstaltsbehandlung . . . . .	138
Schluß . . . . .	144

# Die Behandlung der Bettler, Landstreicher und Arbeitscheuen.

(§ 305 Nr. 1, 2, 3, §§ 310, 42 D.V.G.)



# Erster Teil.

## Gesetzlicher Tatbestand und Strafrahmen.

B e r i c h t

erstattet von

Stadtrat v. **Franckenberg** in Braunschweig.

### Inhaltsverzeichnis.

I. Einleitung S. 3.

II. Bericht S. 6. — 1. Das geltende Recht S. 6. A. Landstreichen S. 7. B. Betteln S. 8. 1. Das selbsttätige Betteln S. 8. 2. Das Anleiten oder Ausschicken von Kindern zum Betteln S. 13. 3. Nichtabhalten untergebener Hausgenossen vom Betteln S. 14. C. Arbeitsfcheu S. 15. — 2. Der Vorentwurf S. 19. A. Die Tatbestände des Vorentwurfs S. 20. 1. Landstreichen S. 20. 2. Betteln S. 24. a) Allgemeines S. 24. b) Das Betteln aus Not S. 25. c) Anleiten oder Ausschicken von Kindern S. 31. d) Nichtabhalten unterstellter Hausgenossen vom Betteln S. 32. 3. Arbeitsfcheu S. 33. B. Die Strafen des Vorentwurfs S. 34.

Die Zeitsätze sind mit dem Herrn Mitberichterstatter übereinstimmend aufgestellt und S. 71/72 abgedruckt.

### I. Einleitung.

Es ist eine zu enge Abgrenzung des Begriffs der Armenpflege, wenn dabei nur an ihre Leistungen, an die Gewährung von Unterstützungen an Hilfsbedürftige gedacht wird. Mag auch die Voraussetzung der Hilfsbedürftigkeit noch so wohlwollend beurteilt, mag das Maß der Leistungen in Anpassung an die heutigen Anforderungen der ärztlichen Wissenschaft und der sozialen Fürsorge noch so weit ausgedehnt werden — immer bleibt für die Betätigung des echten pflegerischen Gedankens daneben ein großes Feld übrig: Vorbeugung drohender Verarmung, Abwehr von Mißbräuchen und von rechtswidriger Ausnutzung fremder Hilfe.

Nicht von solchen vorbeugenden Maßregeln, die mit der Erziehung und Ausbildung, mit der gesundheitlichen und wirtschaftlichen Stärkung des Volkes eng zusammenhängen, sondern von den Mitteln der Abwehr gegenüber rechtsverlegendem Verhalten einzelner Personen soll hier die

Rede sein. Der „Deutsche Verein für Armenpflege und Wohltätigkeit“ hat die Bedeutung derartiger Mittel nie aus den Augen verloren, wenn er auch bald die strafrechtlichen, bald die fürsorgenden Aufgaben in den Mittelpunkt der Betrachtung stellte.

Schon das erste Heft der Vereinschriften (1880) zeugt davon: der Stadt Syndikus Bessler (Oldenburg) erörtert dort (S. 3—21) Maßregeln zur Unterdrückung der Bettelei, und im folgenden Jahre werden durch denselben Berichterstatler und den Generaldirektor Bokelmann-Kiel im 6. Heft der Vereinschriften (S. 115 fg.) die Mittel zur Unterdrückung der vagabundierenden Bettelei eingehender besprochen. Auch in der nächsten Zeit tritt der Gegenstand nicht zurück: Geh. Regierungsrat Owers (Wernigerode) berichtet 1882 in Darmstadt über den Unterstützungsmohnsitz und das Vagabundieren mit Rücksicht auf die vagabundierende Bettelei (Nr. 15 der Ver. Schriften S. 88 fg.), und Stadtrat Ludwig-Wolf (Leipzig) gibt 1883 (Heft 20) bei der Besprechung der Armenbeschäftigung ausführliche Angaben über Arbeitshäuser und Bezirksarbeitsanstalten im Königreich Sachsen. Bokelmann fügt Darlegungen über die Zweckmäßigkeit der Kolonien zur Beschäftigung arbeitsloser Leute hinzu (Ver. Schr. Nr. 21). In Weimar (1884) liefert Frhr. v. Winzingeroda-Knorr einen Bericht über „die deutschen Arbeitshäuser unter besonderer Berücksichtigung der desfalligen Einrichtungen im Königreich Preußen“ (Ver. Schr. Nr. 26). Später sind es hauptsächlich die Zwangsmaßregeln gegen arbeitsfähige Personen, die in Görlitz (1892/3), Leipzig (1895), Nürnberg (1898) und München (1909) an der Hand der gedruckten Vorberichte beraten wurden. Es wird gestattet sein, in dieser Hinsicht auf die Darlegungen des Direktor Dr. Lohje (Hamburg) und des Stadtrat Samter (Charlottenburg) im 88. Heft der Vereinschriften sowie auf die Münchener Tagung (ebenda Heft 90 S. 8 fg.) bezug zu nehmen.

Bei den Münchener Verhandlungen wurde vom Landgerichtsdirektor a. D. Dr. Alschrott-Berlin darauf hingewiesen (das. S. 31), daß es ratsam sein werde, wenn der Deutsche Verein für Armenpflege und Wohltätigkeit als Sachverständiger auf dem Gebiete der Armenpflege diejenigen strafrechtlichen Bestimmungen, die in das Armenrecht eingreifen, alsbald nach dem damals nahe bevorstehenden Erscheinen des Vorentwurfs eines neuen Reichsstrafgesetzbuchs einer eingehenden Beratung unterzöge, damit gerade von sachkundiger Seite aus auf eine richtige Lösung dieser Strafrechtsfragen hingewirkt werde, um so mehr, als man darüber einig sei, daß die jetzt geltenden Vorschriften nicht genügten. Diese Anregung, zu deren Begründung insbesondere auf die Umgestaltung der Bestimmungen über die Korrektionshaft hingewiesen wurde, gipfelte in dem Vorschlage, eine besondere Kommission einzusetzen, um vom Standpunkte des Armenpflegers aus den Vorentwurf darauf zu prüfen, ob er brauchbar oder verbesserungsfähig sei: „Ich meine, wir sollten dasjenige, was wir vom Standpunkte des Armenpflegers wünschen, in die allgemeine Gesetzgebung einreihen und nicht Sondergesetze, Sondergerichtsbarkeiten und Sonderanstalten verlangen. Bleiben wir bei der Justiz, geben wir aber der Justiz durch das neue Gesetz die gehörigen Machtbefugnisse, dann

wird sie schon tun, was nötig ist. *Justitia fundamentum regnorum*“ (Bericht S. 35 a. a. D.).

Obwohl es früher nicht an Stimmen gefehlt hat<sup>1</sup>, die für Bettler, Landstreicher und Arbeitscheue eine einheitliche, das Reich umfassende Sondergesetzgebung gefordert haben, um gleichzeitig die Verwaltungs- und die Fürsorgefragen durchgreifend neben den Strafvorschriften zu regeln, fand der vorstehende Vorschlag von verschiedenen Seiten lebhaftest Zustimmung (Oberlandesgerichtsrat Diefenbach = Colmar, S. 49—50; Dr. A. Levy = Berlin S. 52 a. a. D.). Der erstere empfahl besonders die Änderung des § 361 R.St.G.B. mit Arbeitshaus als strafrechtlicher Maßnahme, während Dr. Levy allgemein eine Verschärfung der Strafgesetze und die damit in Verbindung zu bringende erzieherische Einwirkung auf bessere und vielleicht nur im Augenblick leichtsinnige, sich der Tragweite ihrer Handlungen nicht ganz bewußte Elemente für geboten hielt.

So wurde denn mit großer Mehrheit (S. 61) neben der Empfehlung der Überweisung an geschlossene Anstalten mit Arbeitszwang im *Verwaltungs-*Verfahren bei Arbeitscheue und Nährpflichtversummisse folgender Beschluß gefaßt:

„Die Versammlung erachtet die gegenwärtigen Strafbestimmungen gegen Arbeitscheue und gegen säumige Nährpflichtige nicht für ausreichend und setzt eine Kommission von sieben Mitgliedern ein, um zu den Bestimmungen des bevorstehenden Entwurfs eines neuen Strafgesetzbuchs, soweit sie das Armenrecht betreffen, Stellung zu nehmen“.

Von der eingesetzten Kommission ist ein Arbeitsplan aufgestellt worden, nach dem für die Frage der Behandlung der Bettler, Landstreicher und Arbeitscheuen zwei Berichtersteller bestellt wurden.

Mit dem Herrn Mitberichtersteller Landesrat Dr. Drechsler (Hannover) habe ich über unsere Arbeitsteilung die Vereinbarung getroffen, daß mir vorwiegend die Behandlung der juristischen Seite der Frage sowohl nach dem geltenden Recht als nach den Vorschlägen des Vorentwurfs und den dazu zu äußern den Wünschen zufällt, während sein Mitbericht sich hauptsächlich mit der jetzigen Überweisung zur *Nachhaft*, mit den Mängeln dieser Einrichtung, den vom Vorentwurf in bezug auf die Arbeitshäuser geplanten Neuerungen und der dazu befürworteten Ergänzung beschäftigt wird.

Gemeinsame Leitsätze geben auf S. 71/72 das wieder, was von uns übereinstimmend empfohlen wird.

<sup>1</sup> Vgl. Heft 3 S. 369 fg., 387, 437 der Verhandlungen des 28. deutschen Juristentages. Begründung des Vorentwurfs zum deutschen Strafgesetzbuch S. 843. Über die weitergehenden Anträge wegen Ausschcheidung der Polizeibelitte aus dem R.St.G.B. s. W. Rosenberg bei Michrort und v. Liszt, Die Reform des R.St.G.B. (Berlin 1910) Bd. II S. 466 fg.; Wagh dafelbst Bd. I S. 6 fg.